

SATZUNG

des

„Z.U.T. – Zentrum für urologische Tumorerkrankungen Mannheim e.V.“

vom 15. September 2010 in der Fassung vom 22. Februar 2011 und 21. Oktober 2011, letztere beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07. März 2012

§ 1 – NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Z.U.T. – Zentrum für urologische Tumorerkrankungen Mannheim e.V.“.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim, .
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Klinikern und niedergelassenen Urologen auf dem Gebiet der urologischen Tumorerkrankungen durch Förderung der ambulanten und klinischen Versorgung der Patienten und die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsergebnissen zum Wohle der Patienten über geeignete Medien sowie der Förderung von Grundlagenforschung durch Stipendien oder direkte Förderung.
- (2) Grundlage für die Arbeit des Vereins ist der vom Wissenschaftlichen Beirat erarbeitete und in der Gründungsversammlung verabschiedete Kodex. Dieser ist als Anlage beigefügt und für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

- (3) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 – SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Vereinsmitglied für seine Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhält.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) Gründungsmitglieder sind der Direktor der urologischen Klinik des Universitätsklinikums Mannheim sowie die Chefärzte der urologischen Hauptabteilungen des Diakoniekrankenhauses und des Theresienkrankenhauses, ferner jeweils ein(e) von ihnen benannte(r) Vertreter(in) sowie die in der Gründungsurkunde aufgeführten niedergelassenen Urologen.
- (2) Als weitere Mitglieder können urologische Fachärzte und Fachärztinnen sowie Ärzte und Ärztinnen in der urologischen Facharztausbildung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und durch dessen Annahme durch den Vorstand erworben.

- (4) Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ablehnen, wenn die Aufnahme nach seiner Auffassung nicht im Interesse des Vereins liegt, es sei denn, der Wissenschaftliche Beirat besteht auf der Aufnahme.
- (5) Der Vorstand muss einen Aufnahmeantrag ablehnen, wenn der Wissenschaftliche Beirat der Aufnahme widerspricht.

§ 5 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, ferner aufgrund Veränderung oder Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit aus Alters-, Gesundheits- oder sonstigen Gründen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise und schuldhaft die Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschließungsbeschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen und zu begründen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Beschlussfassung des Wissenschaftlichen Beirats innerhalb einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren herbeizuführen. Diese Beschlussfassung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 6 – MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,-- (i.W.: Euro fünfzig) pro Jahr und wird zu Beginn eines Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
- (2) Über Änderungen des Beitrags und seiner Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 – PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben bei der Verwirklichung des Vereinszwecks jederzeit konstruktiv mitzuwirken.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Ziele, wie sie in dem Kodex gemäß § 2 Abs. (2) dieser Satzung definiert sind oder vom Wissenschaftlichen Beirat gemäß § 12 Abs. (1) vorgegeben werden.

§ 8 – ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Wissenschaftliche Beirat;
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Die Befugnisse des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats bleiben davon unberührt.

§ 9 – VORSTAND

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende an der Vertretung des Vereins gehindert ist. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis, nicht jedoch gegenüber Dritten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 20.000,-- (i.W.: Euro zwanzigtausend) ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer beschränkt. Für darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats erforderlich.

§ 10 – ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Wissenschaftlichen Beirat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung und Geschäftsführung des Vereins unter besonderer Beachtung des Vereinszwecks, der Vorgaben des Wissenschaftlichen Beirats und der Erhaltung der Gemeinnützigkeit;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen des Wissenschaftlichen Beirats und der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe des § 4 Abs. (2) bis (5);

- f) Durchführung von Ausschlussverfahren nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) und (4).
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb oder außerhalb förmlicher Sitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand eine Beschlussfassung durch den Wissenschaftlichen Beirat oder durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 – BESTELLUNG UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Wissenschaftlichen Beirat aus dem Kreise des Wissenschaftlichen Beirats bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Bestellung folgt. Bisherige Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.
- (3) Für die Dauer der Vorstandstätigkeit ruht die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat.
- (4) Scheidet während der dreijährigen Amtszeit der Vorsitzende aus dem Vorstand, gleich aus welchem Grunde, aus, so übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende das Amt bis zum Ende der Amtszeit. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kooptiert der Wissenschaftliche Beirat ein Ersatzmitglied aus dem Kreise seiner Mitglieder bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

§ 12 – DER WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist im Rahmen des Vereinszwecks zuständig für alle medizinischen Fragen, insbesondere für Fragen der Organisation in Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der urologischen Tumorbehandlun-

gen, der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in der Patientenversorgung.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks im Rahmen und unter Beachtung des ärztlichen Berufsrechts.

§ 13 – ZUSAMMENSETZUNG UND LEITUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN BEIRATS

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus den Gründungsmitgliedern gemäß § 4 Abs. (1):
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat kann zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. (2) eintretende Vereinsmitglieder in den Wissenschaftlichen Beirat bestellen, wenn dies von einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vorgeschlagen und die Bestellung von einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtheit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und des Vorstands beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat läuft auf unbestimmte Zeit. Die Amtszeit für später hinzutretende Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Die Bestellung kann wiederholt werden. Für die erneute Bestellung genügt die einfache Mehrheit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod bzw. durch Ablauf der Amtszeit im Falle später berufener Mitglieder
 - a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) aufgrund Veränderung oder Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit aus Alters-, Gesundheits- oder sonstigen Gründen oder
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.
- (5) Scheidet ein von den drei Kliniken benanntes Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Wissenschaftlichen Beirat aus, so hat die entsendende Klinik das

Recht zur Benennung eines Nachfolgers. Der Wissenschaftliche Beirat und der Vorstand können aus wichtigem Grunde der Benennung mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtheit ihrer Mitglieder widersprechen.

Scheidet eines der übrigen Mitglieder während seiner Amtszeit aus, so können der Wissenschaftliche Beirat und der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der in Mannheim niedergelassenen Urologen mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtheit ihrer Mitglieder kooptieren.

- (6) Der Wissenschaftliche Beirat wird von einem Sprecher geleitet. Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats ist der Direktor der Urologischen Klinik des Universitätsklinikums Mannheim. Im Verhinderungsfalle wird er von den Chefärzten der urologischen Hauptabteilungen des Diakoniekrankenhauses und des Theresienkrankenhauses gemeinsam vertreten.

§ 14 – BESCHLUSSFASSUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN BEIRATS

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal pro Jahr zur Beratung zusammen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist .
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in einzelnen Bestimmungen dieser Satzung keine qualifizierte Mehrheit gefordert wird. Bei Stimmgleichheit bzw. bei Nichterreichen der in einzelnen Bestimmungen geforderten qualifizierten Mehrheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse können auch außerhalb förmlicher Sitzungen in jeder möglichen Kommunikationsform gefasst werden, sofern alle Mitglieder zeitgleich und umfassend über den Beschlussgegenstand informiert wurden. Abs. (3) gilt entsprechend.

- (5) Über sämtliche gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats auszuhändigen.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat lädt zu seinen Sitzungen grundsätzlich auch den Vorstand ein, soweit nicht wichtige Gründe im Einzelfall gegen die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds sprechen. Vorstandsmitglieder haben im Wissenschaftlichen Beirat kein Stimmrecht, soweit diese Satzung in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich eine Mitentscheidung durch den Vorstand vorsieht.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat kann zu seinen Sitzungen im Ganzen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vereinsmitglieder oder Personen, deren Anwesenheit er für sachdienlich hält, einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 15 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der dem Wissenschaftlichen Beirat vorbehaltenen Aufgaben und Rechte das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und dessen Feststellung;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, jedoch unter Beachtung von § 17 Abs. (4);
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Beitragshöhe und deren Fälligkeit;
 - e) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung in Ausübung seines Vorlagerechts vorträgt;
 - f) Wahl der Kassenprüfer.

§ 16 – EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr vor Abschluss des ersten Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt zwei Tage nach Versendung der Einladung.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ergänzungen werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung selbst.
- (3) Anträge zur Bestellung des Vorstands (§ 11 Abs. (1), auf Satzungsänderungen (§ 17 Abs. (4)) und zur Auflösung des Vereins (§ 19 Abs. (1)) sind beim Vorstand schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedern unverzüglich, mindestens jedoch fünf Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für Form und Frist der Einladung gilt § 16 Abs. (1) entsprechend.

§ 17 – BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss der Vorstand spätestens innerhalb einer Frist von zwei weiteren Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder sind auf diese Möglichkeit in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen, vor der Sitzung vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 18 - KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Kassenprüfer haben umfassend den Jahresabschluss und alle relevanten Finanzvorgänge zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 19 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 17 Abs. (4) Satz 2 die Auflösung des Vereins, so beschließt sie gleichzeitig über die Bestellung des vertretungsberechtigten Liquidators. Für die Bestellung des Liquidators genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, gleich aus welchem Rechtsgrunde, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Mannheim, den 07.03.2012

1.: ----- Dr. Bolenz	2.: ----- Dr. Breuer	3.: ----- Dr. Breun
4.: ----- Dr. Dieringer	5.: ----- Dr. Felgner	6.: ----- Frangenheim
7.: ----- Dr. Geil-Bierschenk	8.: ----- Dr. Hagel	9.: ----- Dr. Heemann
10.: ----- Dr. Hehn	11.: ----- Dr. Herrmann	12.: ----- Dr. Hinz
13.: ----- Dr. Höhle	14.: ----- Dr. Keller	15.: ----- Dr. Kempter
16.: ----- Dr. Kia	17.: ----- Prof. Köhrmann	18.: ----- Dr. Kurz
19.: ----- Dr. Metzler	20.: ----- Prof. Michel	21.: ----- Dr. Münch
22.: ----- Dr. Otto	23.: ----- Dr. Pill	24.: ----- Dr. Rabold

25.:

Dr. Radler

26.:

Dr. Schneider

27.:

Dr. Sobek

28:

Dr. Soder

29.:

PH Dr. Tschada

30.:

Dr. Uysal

31.:

Dr. Wawersig

32.:

Dr. Weber

33.:

Dr. Winter

34.:

Dr. Zamani

Mannheim, den 07.03.2012

Prof. Dr. Maurice Stephan Michel
Erster Vorsitzender